

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,

Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1662/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz, das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden (883 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird im Einleitungssatz die Zeichenfolge „BGBI. I Nr. 82/2021“ durch die Zeichenfolge „BGBI. I Nr. 100/2021“ ersetzt.

b) In Artikel 2 erhalten die Z 1 bis 3 die Ziffernbezeichnungen 2 bis 4; folgende Z 1 wird vorangestellt:

„1. § 4e Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die ELGA GmbH hat das Impfzertifikat im zentralen Impfbregister zu speichern und jenen Personen, bei denen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 die Impfsreihe abgeschlossen wurde, eine gedruckte Fassung des Impfzertifikats (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.““

c) In Artikel 2 lautet die Z 4 (neu):

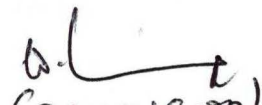
„4. In § 50 wird nach Abs. 21 folgender Abs. 22 eingefügt:

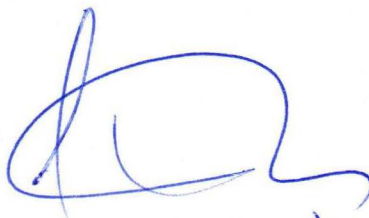
„(22) Die §§ 4e Abs. 5 zweiter Satz, 5c Abs. 1 und 50 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

## Begründung

Der bisherige zweite Satz des § 4e Abs. 5 ging von der Annahme aus, dass die Bestimmung am 04.06.2021 in Kraft treten wird bzw. zu diesem Zeitpunkt Impfzertifikate technisch und im Wege aller vorgesehenen Zugangsvarianten verfügbar sind. Allerdings hat sich durch verschiedene Umstände die Aus- und Bereitstellung von Impfzertifikaten verzögert und kann nach aktuellem Wissensstand erst gegen Ende Juni 2021 erfolgen. Somit wäre bei unveränderter Rechtslage ein Versand von Impfzertifikaten nur an jene Personen möglich, die bis zum 04.06.2021 die Impfsreihe abgeschlossen hatten. Personen, die zwischen 04.06. und 30.06.2021 die Impfsreihe abschließen, ihre Zertifikate aber kurzfristig benötigen, müssten diese entweder über das Gesundheitsportal beziehen oder von einer befugten Stelle ausdrucken lassen. Auch diese Alternativen sind nicht durchgängig nutzbar (eingeschränkte Verfügbarkeit der Handysignatur) oder verfügbar bzw. könnte dies zu einer kurzfristigen Überlastung der zum Druck von Impfzertifikaten befugten Stellen führen, weshalb die vorgesehene gesetzliche Verlängerung des Versandzeitraums die einzig gangbare Lösung darstellt.

  
PRAHER

  
(SAXINGER)

  
(SCHALLMEINER)  
Martina J. von Voss  
(DIESTER-MAIS)

  
(SCHWARZ)  
Georg J. Meier  
(STRAßER)

